

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius im Evangelischen Kirchspiel Magdeburg-West**

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius im Kirchspiel West der Stadt Magdeburg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228) in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Ruhefristen**

Für den Evangelischen Friedhof in Magdeburg Olvenstedt gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

## **§ 2 Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b>	55,00
	(1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	
<b>1.1.2</b>	<b>Erdreihengrabstätten</b>	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	44,00
1.1.2.2	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt	48,00
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)	
	Namensnennung	
	Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	

<b>1.2</b>	<b>Kindergrabstätten</b>	
<b>1.2.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	41,00
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	49,00
<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.3.1</b>	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1.1	Urnwahlgrabstätten	31,00
<b>1.3.2</b>	<b>Urnereiengrabstätten</b>	
1.3.2.1	Urnereiengrabstätten (eine Grabstelle)	30,00
1.3.2.2	Urnereiengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Namensnennung Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	30,00
<b>1.3.3</b>	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Namensnennung Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	36,00
<b>1.4</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
<b>1.4.1</b>	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	

## 1.4.2

### Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	0,00
<b>3.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>3.1</b>	<b>Erdbestattungen</b>	
3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	869,00
3.1.2	Erdbestattung von Kindern von 2-12 Jahren	701,00
3.1.3	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren	373,00
<b>3.2</b>	<b>Urnenbeisetzung</b> (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	200,00
<b>3.3</b>	<b>Ausbettungen</b>	
3.3.1	Ausbettung Sarg	1266,00
3.3.2	Ausbettung Urne	225,00
<b>4.</b>	<b>Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle</b>	233,00
<b>5.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>5.1</b>	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00

<b>6.</b>	<b>Grabmale und Einfassungen</b>	
<b>6.1</b>	<b>Zustimmung zur Errichtung</b>	
6.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
6.1.1.1	auf Urnengräbern	38,00
6.1.1.2	auf Erdgräbern	68,00
6.1.2	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	57,00
6.1.3	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
6.1.3.1	für Erdwahl- oder Erdreihengrabstätten	50,00
6.1.3.2	für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	38,00
6.1.4	von Abdeckplatten	
6.1.4.1.	auf Urnenwahl- / Urnenreihengrabstätten	26,00
6.1.4.2	auf Erdwahl-/ Erdreihenstätten	59,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2022).

### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 27.06.2012. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.